

Einwohnergemeinde 4563 Gerlafingen

Merkblatt Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern im Bereich der öffentlichen Straßen

Ziel: Verkehrssicherheit aufrechterhalten

Ausgangslage: Die Strassenanstösser sind verpflichtet, die Bepflanzung an Strassen, Wegen und Grundstückszufahrten aus Sicherheits- und Haftungsgründen regelmässig zurückzuschneiden.

Grundlagen:

- § 7.3 des Polizeireglements der Einwohnergemeinde Gerlafingen
- § 9 ff des Baureglements der Einwohnergemeinde Gerlafingen

Korrekte Ausführung: Rückschnitt im Bereich der öffentlichen Straßen:

- Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Strassen hinausreichen, sind bis auf die Höhe von 4.20 m zurückzuschneiden.
- Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen.
- Im Bereich von Strassenleuchten und Signalen sind die Sträucher und Bäume so zurückzuschneiden, dass die Leuchten uneingeschränkt funktionieren bzw. die Signale aus mehreren Metern Entfernung gesehen werden können.

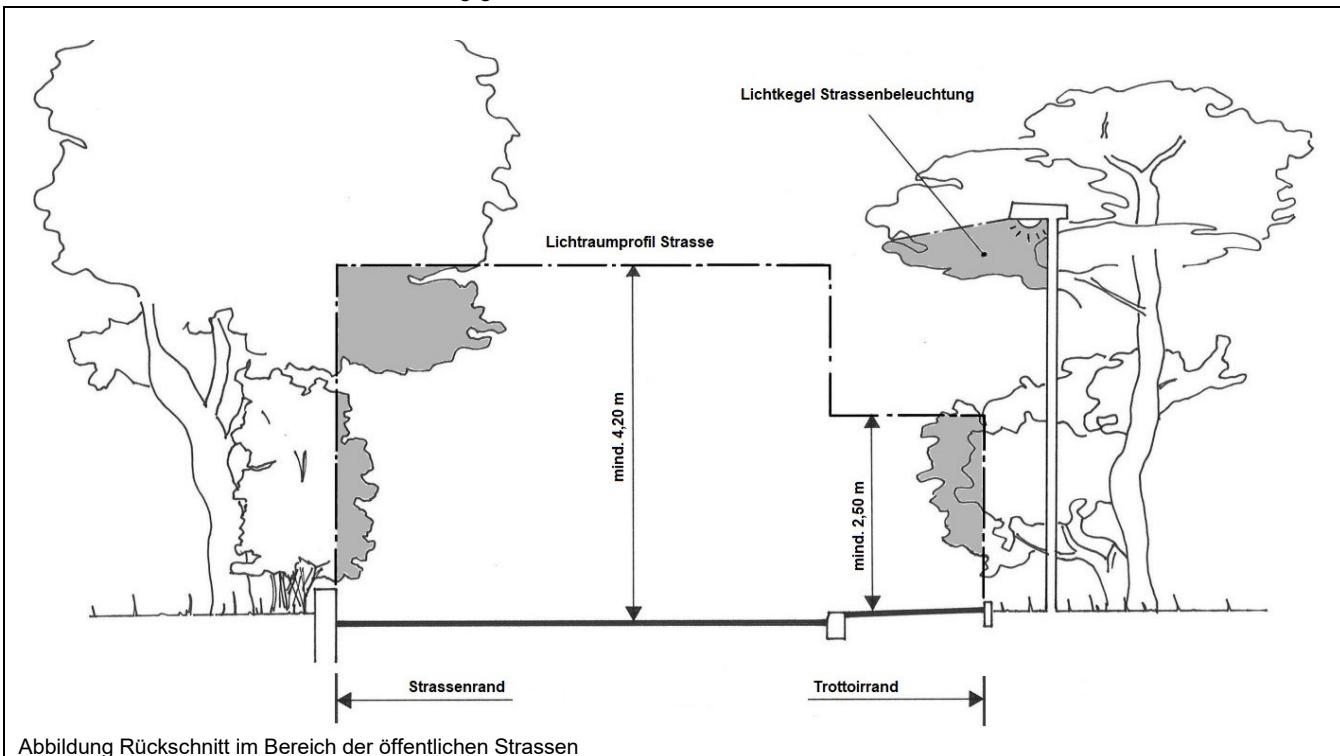


Abbildung Rückschnitt im Bereich der öffentlichen Strassen

Rückschnitt bei Kurven, Einmündungen und gefährlichen Strassenstellen:

- Bei gefährlichen Stellen, insbesondere bei Einmündungen, Kreuzungen, Grundstückszufahrten, ist ein ausreichender Sichtbereich freizuhalten. Bepflanzungen inkl. Äste dürfen die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen.
- Sichtfelder müssen nach den Richtlinien „Sichtverhältnisse in Knoten und Grundstückszufahrten“ des Amts für Verkehr und Tiefbau und den Normen des Verbands der Schweizerischen Strassenfachleute VSS 40 273a eingehalten werden.
- Die Sichtbedingungen müssen im Höhenbereich zwischen 0.50 m (bei Kantonsstrassen) resp. 0.60 m (bei Gemeindestrassen) und 3.00 m erfüllt sein.

Bei Fragen: Leiter Werkdienste (079 250 34 19 / werkhof@gerlafingen.ch)